



Das deutsch-polnische Sozialversicherungs- abkommen vom 9. Oktober 1975

- Für wen das Abkommen gilt
- Wie sich das Abkommen auf Ihre Rente auswirkt
- Wo Sie Ihre Rente beantragen können





40 Jahre deutsch-polnisches Sozialversicherungsabkommen

Das Sozialversicherungsabkommen zwischen Polen und Deutschland wurde vor 40 Jahren – am 9. Oktober 1975 – in Warschau unterzeichnet. Es gilt für alle, die Versicherungszeiten in Polen und Deutschland oder auch nur in einem der beiden Staaten nachweisen können, sich am 31. Dezember 1990 in Deutschland oder Polen aufgehalten haben und heute noch dort wohnen – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

Am 1. Mai 2004 ist Polen Mitglied der Europäischen Union geworden. Seitdem gilt in Polen das europäische Gemeinschaftsrecht – darüber hinaus aber weiterhin auch das Abkommen von 1975.

Das Abkommen stellt Sie so, als hätten Sie Ihr gesamtes Arbeitsleben in Ihrem jetzigen Wohnort zurückgelegt.

Von 1976 bis zum Jahresende 1990 sind mehr als 900 000 – in aller Regel deutschstämmige – Personen von Polen nach Deutschland gezogen. Gehören auch Sie dazu, können Sie sich mit dieser Broschüre näher darüber informieren, ob Sie von den Regelungen des Abkommens profitieren können.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, 10709 Berlin, Ruhrstraße 2, Postanschrift: 10704 Berlin, Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379, Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de, E-Mail: drv@drv-bund.de, De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de

Fotos: Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund, Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin 2. Auflage (9/2015), Nr. 772. Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Für wen gilt das Abkommen von 1975?**
- 7 Zwei Versicherungsleben – eine Rente**
- 9 Welche polnischen Versicherungszeiten werden angerechnet?**
- 12 Welche Unterlagen muss ich vorlegen?**
- 14 Aus polnischen Zeiten werden deutsche**
- 16 Wie wird aus den eingegliederten polnischen Zeiten meine Rente berechnet?**
- 18 Sozialversicherungsabkommen oder europäisches Gemeinschaftsrecht**
- 21 Der Rentenantrag**
- 25 Wir beraten vor Ort**
- 26 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Für wen gilt das Abkommen von 1975?

Das Abkommen wurde 1975 geschlossen, um Versicherten, die aus Polen nach Deutschland gezogen sind, eine angemessene Altersversorgung in Deutschland zu ermöglichen. Als zweiseitiges Abkommen gilt es auch für Versicherte, die von Deutschland nach Polen gezogen sind.

Sie können von den Regelungen des Abkommens profitieren, wenn Sie

- bis zum 31. Dezember 1990 nach Deutschland oder Polen gezogen sind und seitdem dort wohnen sowie
- in Deutschland und/oder Polen in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren.

Beispiel:

Artur K. wird am 2. Mai 2016 67 Jahre alt. Er ist im August 1989 von Polen nach Hamburg gezogen und wohnt seitdem dort. Bis zu seinem Umzug hat Artur K. in Polen gearbeitet und war in der polnischen Sozialversicherung Zakład Ubezpieczeń Społecznych (ZUS) versichert. Das Abkommen von 1975 ist für ihn anzuwenden.

Sind Sie erst nach dem 31. Dezember 1990 nach Deutschland gezogen, wird nur noch das europäische Gemeinschaftsrecht angewendet. Mehr zum Gemein-

schaftsrecht können Sie im Kapitel „Sozialversicherungsabkommen oder europäisches Gemeinschaftsrecht“ ab Seite 18 lesen.

Unser Tipp:

Sind Sie zwar nach dem 31. Dezember 1990, aber spätestens bis zum 30. Juni 1991 nach Deutschland gezogen, kann unter Umständen auch hier das Abkommen angewendet werden. Bitte lassen Sie sich von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten.

Wohnen Sie in Deutschland, ist Ihr Anspruch auf eine Rente unter Anwendung des Abkommens von 1975 auch davon abhängig, dass Sie sich unbefristet und rechtmäßig in Deutschland aufhalten. Das bedeutet, Ihr Lebensmittelpunkt muss anerkannt dauerhaft in Deutschland sein.

Bitte beachten Sie:

Reichen Sie bitte mit Ihrem Kontenklärungs- oder Rentenantrag als Nachweis für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland beispielsweise Ihren polnischen Reisepass mit den Aufenthaltsvermerken oder Ihre erste Anmeldung in Deutschland bei einem Einwohnermeldeamt ein. Als Nachweis können auch der Vertriebenenausweis (A oder B) oder die Bescheinigung nach dem Bundesvertriebenengesetz dienen.

Sie können von dem Abkommen nur profitieren, wenn Sie auch weiterhin in Deutschland wohnen bleiben. Gehen Sie nach Polen zurück oder wandern Sie in ein anderes Land aus, gehen Ihnen vom Abkommen abgeleitete Ansprüche verloren. Aber keine Sorge, das euro-

Bitte lesen Sie dazu die Seiten 18 bis 20.

päische Gemeinschaftsrecht und andere Sozialversicherungsabkommen bieten europaweite und weltweite Möglichkeiten für Ihre Rente.

Weitere Informationen zum FRG finden Sie in der Broschüre „Aussiedler und ihre Rente“.

Unser Tipp:

Wenn Sie aus Polen kommen, kann für Sie sowohl das Abkommen von 1975 als auch das Fremdrentengesetz (FRG) von Bedeutung sein. Das FRG regelt die Rentenansprüche von Spätaussiedlern und Vertriebenen aus den Staaten Osteuropas. Bitte lassen Sie sich von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten.



Zwei Versicherungsleben – eine Rente

Die Leistungen nach dem Abkommen von 1975 werden nach dem sogenannten Eingliederungsprinzip gewährt. Die Versicherungszeiten aus einem Vertragsstaat werden dabei in das System des anderen Vertragsstaates übernommen.

Der Vertragsstaat, in dem Sie wohnen, übernimmt die im anderen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten.

Beispiel:

Urszula P. ist 1988 von Polen nach Bochum gezogen. In Polen hatte sie zuvor 10 Jahre lang gearbeitet. In Bochum arbeitet sie 28 Jahre lang, bis sie 2016 eine Rente beantragt. Die 10 polnischen Versicherungsjahre werden vom deutschen Rentenversicherungsträger übernommen. Er berechnet aus insgesamt 38 Versicherungsjahren allein nach deutschen Vorschriften eine Rente. Aus Polen bekommt Urszula P. keine Rente.

Wie die Eingliederung funktioniert, erfahren Sie ab Seite 14.

Das Eingliederungsprinzip stellt Sie so, als hätten Sie Ihr Arbeitsleben einheitlich in dem Staat zurückgelegt, in dem Sie wohnen.

Sowohl bei der Frage, ob Sie die Voraussetzungen für eine deutsche Rente erfüllen, als auch bei der Berechnung Ihrer Rente werden Ihre polnischen Versicherungszeiten berücksichtigt.

Unser Tipp:

Die Deutsche Rentenversicherung informiert Sie in zahlreichen kostenlosen Broschüren über ihr Leistungsangebot. Lesen Sie zum Beispiel die Broschüren „Die richtige Altersrente für Sie“, „Erwerbsminderungsrenten: Das Netz für alle Fälle“ und „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Wohnsitz in Polen

Wohnen Sie bereits seit der Zeit vor dem 1. Januar 1991 in Polen und haben Sie auch deutsche Versicherungszeiten zurückgelegt, können diese Zeiten nach dem Abkommen nur vom polnischen Rentenversicherungsträger berücksichtigt werden. Einen Rentenanspruch gegenüber dem deutschen Rentenversicherungsträger haben Sie dann nicht.

Ihr Rentenversicherungsträger in Polen – Zakład Ubezpieczeń Społecznych (ZUS) – prüft nach seinen Rechtsvorschriften, ob Sie einen Rentenanspruch haben und welche Ihrer deutschen Versicherungszeiten angerechnet werden können. Er stellt auch die Höhe Ihrer Rente fest. Bitte wenden Sie sich mit allen Fragen und Anträgen an die ZUS.

Die Anschrift finden Sie auf Seite 23.

Beitragserstattung statt Rente

Polnische oder deutsche Versicherungszeiten, die nach dem Abkommen anerkannt werden, können nicht erstattet werden. Sie haben daher keine Wahlmöglichkeit zwischen einer Rentenzahlung und einer Beitragserstattung.



Welche polnischen Versicherungszeiten werden angerechnet?

Nach dem Abkommen von 1975 werden grundsätzlich alle polnischen Versicherungszeiten angerechnet, die nach polnischen Rechtsvorschriften berücksichtigt und vom Geltungsbereich des Abkommens von 1975 erfasst werden.

Der Geltungsbereich des Abkommens erstreckt sich in Polen auf

- die allgemeine Rentenversorgung der Arbeitnehmer,
- die Rentenversorgung der Bergleute und
- die Rentenversorgung der Eisenbahner.

Informationen zur heutigen Rentenversicherung in Polen finden Sie in der Broschüre „Meine Zeit in Polen – Arbeit und Rente europaweit“.

In Polen gibt es heute ein einheitliches allgemeines Rentenversicherungssystem. Die bis zum 31. Dezember 1998 vorhandenen Sondersysteme, zum Beispiel für selbständige Handwerker, für Bergleute und für Eisenbahner, wurden abgeschafft. Die Anwendungsbereiche des Abkommens haben sich dadurch aber nicht verändert.

Mehr zur Eingliederung erfahren Sie ab Seite 14.

Ihre in Polen zurückgelegten Versicherungszeiten werden angerechnet, wenn der polnische Rentenversicherungsträger – ZUS – sie bestätigt oder Sie die Zeiten durch Unterlagen nachweisen und sie eingegliedert werden können.

Welche Ihrer polnischen Versicherungszeiten angerechnet werden, hängt davon ab, ob Sie als Arbeitnehmer oder als Nichtarbeitnehmer in Polen versichert waren.

Wenn Sie nach den polnischen Rechtsvorschriften Zeiten als Arbeitnehmer zurückgelegt haben, können diese Zeiten nach dem Abkommen von 1975 angerechnet werden. Dazu zählen beispielsweise neben Beschäftigungszeiten auch

- Zeiten der Kindererziehung,
- Zeiten des Grundwehrdienstes und
- Ausbildungszeiten.

Zeiten als Heimarbeiter und Zeiten in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (RSP) waren bis zum 31. Dezember 1998 den Arbeitnehmerzeiten gleichgestellt und können aufgrund des Abkommens von 1975 ebenfalls berücksichtigt werden.

Nichtarbeitnehmer waren bis zum 31. Dezember 1998 in besonderen Systemen versichert. Haben Sie in Polen Zeiten als Nichtarbeitnehmer zurückgelegt, werden diese Zeiten grundsätzlich nicht von dem Abkommen von 1975 erfasst.

Nichtarbeitnehmer sind Sie zum Beispiel

- als selbständiger Handwerker,
- mit einer Tätigkeit aufgrund eines Agentur- oder Auftragsvertrages für Einrichtungen der vergesellschafteten Wirtschaft (beispielsweise als Kioskverkäufer, als Gastwirt oder als Tankstellenverwalter),
- als Eigentümer von Mietkraftwagen,
- als Mitglied von Vereinigungen des privaten Handels und der Dienstleistungen oder
- als sonstige selbständige Person.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie in Polen zuletzt als Arbeitnehmer tätig waren, können auch davor liegende Nichtarbeitnehmerzeiten nach dem Abkommen von 1975 ins deutsche Rechtssystem eingegliedert werden. Bitte lassen Sie sich beraten.

Waren Sie in Polen Mitglied in einem Sonderversorgungssystem, beispielsweise als Landwirt oder als bestimmte Person in einem Dienstverhältnis (sogenannte Uniformträger, zum Beispiel Berufssoldaten sowie Bedienstete der Polizei, des Staatsschutzes, des Grenzschutzes und des Strafvollzuges), gelten Besonderheiten:

- Die im Sondersystem der Landwirte zurückgelegten Zeiten werden vom Abkommen von 1975 nicht erfasst. Beschäftigungszeiten in der elterlichen Landwirtschaft können unter Umständen angerechnet werden.
- Die in den Sondersystemen für Angehörige des Militärs, der Polizei, des Staatsschutzes, des Grenzschutzes und des Strafvollzuges zurückgelegten Zeiten werden zwar nicht unmittelbar vom Abkommen erfasst. Zeiten in diesen Systemen können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen wie Arbeitnehmerzeiten angerechnet werden.

Unser Tipp:

Zeiten, die nicht nach dem Abkommen von 1975 angerechnet werden, können eventuell nach dem deutschen FRG oder aufgrund des europäischen Gemeinschaftsrechts berücksichtigt werden. Weitere Informationen dazu finden Sie auf Seite 19. Bitte wenden Sie sich im Zweifelsfall an Ihren Rentenversicherungsträger.





Welche Unterlagen muss ich vorlegen?

Beantragen Sie die Anerkennung Ihrer polnischen Versicherungszeiten, zum Beispiel im Rahmen Ihrer Rentenantragstellung, bestätigt der polnische Rentenversicherungsträger – ZUS – diese Zeiten grundsätzlich auf Anfrage des deutschen Rentenversicherungsträgers. Ihr Rentenversicherungsträger in Deutschland kann sie aber auch selbst feststellen.

Um Ihre Zeit in Polen belegen zu können, sollten Sie vorzugsweise folgende Unterlagen bei Ihrem deutschen Rentenversicherungsträger vorlegen:

- das polnische „Versicherungslegitimationsbuch“ (Legitymacja ubezpieczeniowa) beziehungsweise die „vorläufige Legitimation“ (Legitymacja tymczasowa),
- vom staatlichen beziehungsweise vergesellschafteten Arbeitgeber ausgestellte „Arbeitsbescheinigungen“ (Zaświadczenia pracy), zum Beispiel polnische Einstellungs- und Entlassungsschreiben, wenn sowohl Beginn als auch Ende der Arbeitszeit erkennbar sind, und
- Bescheinigungen des polnischen Versicherungsträgers – ZUS – über Beitragszeiten für Arbeitnehmer bei privaten polnischen Arbeitgebern.

Sollten Sie die oben genannten Originaldokumente nicht mehr haben, können auch die folgenden Unterlagen weiterhelfen:

- Arbeitsverträge,
- Bescheinigungen über Urlaubszeiten oder über Auszeichnungen, soweit darin die Beschäftigung angegeben ist,
- Gewerkschaftsbücher beziehungsweise -ausweise,
- Eintragungen in sonstige Unterlagen über bestehende Beschäftigungsverhältnisse,
- Einstellungs- und Entlassungsschreiben und
- Dienstausweise.

Bitte beachten Sie:

Alle Unterlagen sollten Sie im Original einreichen. Haben Sie zu einzelnen Unterlagen bereits Übersetzungen anfertigen lassen, schicken Sie diese bitte mit ein.



Aus polnischen Zeiten werden deutsche

Ihre nach dem Abkommen anerkannten polnischen Versicherungszeiten werden entsprechend ihrer Art in die deutsche Rentenversicherung eingegliedert.

Das bedeutet, dass Ihre Versicherungszeiten, die auf einer Beschäftigung oder Tätigkeit beruhen, grundsätzlich als Beitragszeiten oder Beschäftigungszeiten eingeordnet werden.

Anrechnungszeiten können beispielsweise Zeiten der Arbeitslosigkeit oder des Schulbesuchs sein.

Ihre sonstigen Zeiten, die nicht Beitrags- oder Beschäftigungszeiten sind, werden entsprechend ihrer Art als Zeiten der Kindererziehung, als Ersatzzeiten oder als Anrechnungszeiten in der deutschen Rentenversicherung berücksichtigt.

Unser Tipp:

Die Deutsche Rentenversicherung hält zu Ihrer Information die kostenlose Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“ bereit. Darin erfahren Sie beispielsweise alles über Beitragszeiten, Kindererziehungszeiten und Anrechnungszeiten.

Die polnischen Versicherungszeiten können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie vom Geltungsbereich des Abkommens erfasst sind und wenn die Art der Versicherungszeiten mit denen von Versicherten in Deutschland vergleichbar ist. Sie sollen dadurch nicht besser, aber auch nicht schlechter gestellt werden als hiesige Versicherte.

Daher können beispielsweise Zeiten als Selbständiger vor Einführung der Versicherungspflicht in Polen aufgrund der fehlenden Beiträge nach dem Abkommen nicht angerechnet werden – obwohl sie nach polnischen Vorschriften anrechenbar wären.

Darüber hinaus können, da nicht vom Abkommen beziehungsweise vom FRG erfasst, Zeiten als selbständiger Landwirt oder als selbständiger Kunstschaffender nicht berücksichtigt werden. Das gilt selbst dann, wenn in Polen Beiträge gezahlt wurden.

Bitte lassen Sie sich beraten.

Nähere Einzelheiten regeln das FRG und die übrigen deutschen Vorschriften.

Bitte beachten Sie:
Selbst wenn Sie bereits einen Feststellungsbescheid über Ihre polnischen Versicherungszeiten erhalten haben, stehen die Zeiten bis zum Rentenbeginn noch nicht endgültig fest. Der Grund hierfür ist, dass nur die Zeiten berücksichtigt werden können, die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns nach geltendem Recht anzuerkennen sind. Beantragen Sie Ihre Rente, werden die festgestellten Zeiten daher nach dem aktuellen Recht überprüft.



Wie wird aus den eingegliederten polnischen Zeiten meine Rente berechnet?

Durch das Eingliederungsprinzip werden Sie so gestellt, als hätten Sie Ihre Beschäftigungszeiten in Deutschland zurückgelegt.

Bei der Berechnung Ihrer deutschen Rente werden daher für in Polen zurückgelegte Beschäftigungszeiten „deutsche“ Verdienste berücksichtigt. Dabei werden Ihre zur polnischen Rentenversicherung gezahlten Beiträge beziehungsweise die zugrunde liegenden Verdienste nicht einfach umgerechnet:

Mit Hilfe von Tabellen wird für Sie ein fiktiver Verdienst ermittelt – abhängig von Ihrer Qualifikation, Ihrer ausgeübten Tätigkeit und dem Wirtschaftsbereich, in dem Sie gearbeitet haben. Dieser fiktive Verdienst soll dem Verdienst entsprechen, den ein Versicherter in Deutschland unter ähnlichen Bedingungen erzielt hätte.

Wie aus Entgeltpunkten eine Rente errechnet wird, erfahren Sie in unserer Broschüre „Rente: So wird sie berechnet“.

Aus den so ermittelten Verdiensten werden Entgeltpunkte bestimmt, aus denen schließlich Ihre Rente berechnet wird.

Haben Sie Zeiten der Berufsausbildung, des Grundwehrdienstes und Zeiten der Kindererziehung zurück-

gelegt, ordnet Ihr Rentenversicherungsträger dafür feste Werte zu.

Bei der Ermittlung der Entgeltpunkte aus Ihren in Polen zurückgelegten Zeiten sind die Regelungen des FRG zu beachten.

So profitieren Sie vom Abkommen

Die Regelungen des FRG sehen für Entgeltpunkte aus Beitrags- und Beschäftigungszeiten grundsätzlich eine Kürzung auf 60 Prozent und eine Begrenzung auf 25 Entgeltpunkte (oder 40 Entgeltpunkte bei Ehepaaren und Lebenspartnern) vor. Findet jedoch das Abkommen Anwendung, ist diese Kürzung beziehungsweise Begrenzung ausgeschlossen.



Sozialversicherungsabkommen oder europäisches Gemeinschaftsrecht

Das europäische Gemeinschaftsrecht regelt den Anspruch auf eine Rente, wenn Sie in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union gearbeitet haben. Ob Ihre Rente nach dem Gemeinschaftsrecht oder dem Abkommen berechnet werden muss, hängt vor allem von Ihrem persönlichen und beruflichen Lebensweg ab.

Ausführliche Informationen zum europäischen Gemeinschaftsrecht bietet unsere Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“. Die Broschüre ist auch in polnischer Sprache erhältlich.

Erfüllen Sie die im Kapitel „Für wen gilt das Abkommen von 1975?“ genannten Voraussetzungen, können Sie auch weiterhin von den Regelungen des Abkommens profitieren.

Wurde Ihre Rente bereits vor dem 1. Mai 2004 nach dem Abkommen von 1975 festgestellt, müssen Sie natürlich nicht befürchten, dass Ihre Rente wegfällt. Ihr Rentenanspruch bleibt so lange bestehen, wie Sie sich in Deutschland aufhalten.

Unser Tipp:

Wollen Sie ins Ausland ziehen, informieren Sie bitte rechtzeitig Ihren Rentenversicherungsträger. Klären Sie auch bei Ihrer zuständigen Krankenkasse den Krankenversicherungsschutz.

Diese Zeiten können unter Umständen auch nach dem FRG angerechnet werden. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Haben Sie Versicherungszeiten in Polen, die nicht von dem Abkommen von 1975 erfasst werden, können Sie unter Umständen eine Rente aus diesen Zeiten nach dem europäischen Gemeinschaftsrecht erhalten. Dazu zählen beispielsweise Zeiten, in denen Sie als

- Landwirt,
 - Uniformträger (unter anderem als Berufssoldat, Bediensteter der Polizei, des Staatsschutzes, des Grenzschutzes und des Strafvollzugs) oder
 - Selbständiger
- in Polen tätig waren.

Ob und welche Ihrer Versicherungszeiten nach dem europäischen Gemeinschaftsrecht berücksichtigt werden, stellt Ihr polnischer Rentenversicherungsträger fest.

Nähere Informationen zur zwischenstaatlichen Rentenberechnung enthält unsere kostenlose Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“.

Bitte beachten Sie:

Eine Rente aus diesen Zeiten erhalten Sie im Rahmen des europäischen Gemeinschaftsrechts dann von Ihrem polnischen Rentenversicherungsträger. Der deutsche Versicherungsträger berücksichtigt diese Zeiten – sofern sie nicht bereits nach dem FRG angerechnet werden – lediglich nach dem europäischen Gemeinschaftsrecht bei der zwischenstaatlichen Rentenberechnung.

Welche Zeiten nicht erfasst werden, erfahren Sie auf Seite 10.

Neufeststellung nach EU-Beitritt

Erhalten Sie bereits eine Rente, haben Sie die Möglichkeit, auf Antrag Ihre Rente von Ihrem Rentenversicherungsträger neu feststellen zu lassen. Eine Neufeststellung ist bei Ihrer deutschen Rente sinnvoll, wenn zuvor polnische Versicherungszeiten weder durch das Abkommen von 1975 noch durch das FRG berücksichtigt worden sind.

Unser Tipp:

Eine Neufeststellung kann auch dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn Sie bislang keinen Rentenanspruch hatten. Nach einer Neufeststellung kann es auch erstmalig zu einer Rentenzahlung kommen. Bitte lassen Sie sich beraten.

Ihre Rente wird dann unter Berücksichtigung der zusätzlichen polnischen Versicherungszeiten nach dem europäischen Gemeinschaftsrecht neu berechnet.

Sind die in Polen zurückgelegten Zeiten in vollem Umfang aufgrund des Abkommens von 1975 berücksichtigt worden, bestehen keine Gründe für eine Neufeststellung.

Das Abkommen von 1990 galt in der Zeit bis zum Beitritt Polens zur Europäischen Union zum Beispiel für Ansprüche aus Versicherungszeiten, die nach dem 31. Dezember 1990 in den Vertragsstaaten zurückgelegt wurden.

Erhalten Sie eine Rente nach dem Abkommen von 1990, wenden Sie sich bitte an Ihren Rentenversicherungsträger. Hier ist eine Neufeststellung grundsätzlich sinnvoll.

Antrag stellen!

Möchten Sie Ihre Rente aufgrund des europäischen Gemeinschaftsrechts überprüfen lassen, müssen Sie dies bei Ihrem Rentenversicherungsträger beantragen. Die gegebenenfalls höhere Rente wird dann vom Antragsmonat an gezahlt.



Der Rentenantrag

Wenn Sie in Deutschland wohnen, können Sie Ihren Antrag bei Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger in Deutschland stellen.

Grundsätzlich sollten Sie Ihren Rentenantrag bei dem Rentenversicherungsträger des Landes stellen, in dem Sie wohnen.

Wollen Sie aus verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Rente beziehen, müssen Sie nicht bei allen beteiligten Versicherungsträgern einen Antrag stellen. Ein Antrag gilt gleichzeitig für alle Träger.

Unser Tipp:

Bitte vergessen Sie nicht, in Ihrem Antrag auch die ausländischen Zeiten und soweit bekannt Ihre dortige Versicherungsnummer oder das Aktenzeichen anzugeben.

Für Ihre Fragen und Anträge im Verhältnis zu Polen sind in Deutschland folgende Versicherungsträger zuständig:

- Deutsche Rentenversicherung Bund,
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und
- Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg.

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund gezahlt, wenden Sie sich bitte an die:

Deutsche Rentenversicherung Bund

Telefon 030 865-0

Fax 030 865-27240

E-Mail meinefrage@drv-bund.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Telefon 0234 304-0

Fax 0234 304-66050

E-Mail rentenversicherung@kbs.de

Internet www.kbs.de

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen Regionalträger gezahlt, ist für Sie grundsätzlich Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Telefon 030 3002-0

Fax 030 3002-1383

E-Mail drv@drv-berlin-brandenburg.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-berlin-brandenburg.de

Ist für Sie ausschließlich das Abkommen von 1975 anzuwenden und wohnen Sie in Deutschland, wenden Sie sich bitte direkt an Ihren örtlich zuständigen Rentenversicherungsträger. Die Anschriften finden Sie im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Haben Sie noch keine deutschen Beiträge gezahlt, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Sie ermittelt für Sie den zuständigen Träger.

Bitte beachten Sie:

Die Antwort auf die Frage, welcher Träger für Sie zuständig ist, wurde hier nur vereinfacht dargestellt. Sie haben aber keine Nachteile, wenn Sie Ihre Anfrage oder Ihren Antrag an einen unzuständigen Versicherungsträger richten. Er wird Ihr Anliegen an den zuständigen Träger weiterleiten.

Selbstverständlich können Sie sich auch an die Versicherungsträger in Polen wenden. Das ist für die allgemeine Rentenversicherung die Sozialversicherungsanstalt Warschau:

Zakład Ubezpieczeń Społecznych (ZUS)
ul. Czerniakowska 16
00-701 WARSZAWA
POLEN
Internet www.zus.pl

Die Internetseite ist auch in deutscher und englischer Sprache abrufbar.

Bitte nutzen Sie die Informationen im Internet.

Ist ausschließlich das Abkommen von 1975 anzuwenden und wohnen Sie in Polen, wenden Sie sich bitte an die jeweils örtlich zuständige Zweigstelle der Sozialversicherungsanstalt Zakład Ubezpieczeń Społecznych, Oddział. Sie können sich dort auch an die örtlichen Inspektorate beziehungsweise Beratungsstellen wenden oder an die für Deutschland in Bezug auf die Anwendung des europäischen Gemeinschaftsrechts zuständige

ZUS Opole
Wydział Realizacji Umów Międzynarodowych
ul. Wrocławska 24
45-701 OPOLE
POLEN.

Zuständig für die landwirtschaftliche Rentenversicherung ist die Zentrale der „Kasse der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung Warschau“:

Kasa Rolniczego Ubezpieczenia Społecznego,
– Centrala – (KRUS)
Al. Niepodległości 190
00-608 WARSZAWA
POLEN
Internet www.krus.org.pl

Sie können sich auch an jede regionale Zweigstelle der Landwirtschaftskasse KRUS wenden, an die örtlichen Beratungsstellen oder an die für Deutschland in Bezug auf die Anwendung des europäischen Gemeinschaftsrechts zuständige

KRUS Ostrów Wielkopolski
Al. Krotoszyńska 41
60-959 OSTROW WIELKOPOLSKI
POLEN.

Sind Sie zum Beispiel Berufssoldat oder Angehöriger der Polizei gewesen, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen polnischen Sonderversorgungsträger. Die einzelnen Anschriften erfahren Sie beim Rentenversicherungsträger in Ihrer Nähe.



Wir beraten vor Ort

Die Deutsche Rentenversicherung bietet speziell für Kunden mit ausländischen Versicherungszeiten regelmäßig Internationale Beratungstage an.

Für länderübergreifende Beratungen in allen Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung sind neben deutschen Beratern auch Kollegen der polnischen Rentenversicherung vor Ort. Sie beraten Sie rund um das polnische Rentenrecht.

Orte und Termine finden Sie unter www.deutscherentenversicherung.de in der Rubrik Services; Kontakt & Beratung. Am kostenlosen Servicetelefon informieren Sie die Mitarbeiter unter 0800 10004800 über das Angebot.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de



Mehrsprachige Beratungen können wir leider nur auf den Internationalen Beratungstagen anbieten. Die Termine finden Sie im Internet.

Unsere Partner

In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation beraten wir Sie in allen Fragen zur Rehabilitation zusammen mit anderen Leistungsträgern.

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern	Wittelsbacherring 11 95444 Bayreuth Telefon 0921 607-0
Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen	Huntestraße 11 26135 Oldenburg Telefon 0441 927-0
Deutsche Rentenversicherung Rheinland	Königsallee 71 40215 Düsseldorf Telefon 0211 937-0
Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz	Eichendorffstraße 4-6 67346 Speyer Telefon 06232 17-0
Deutsche Rentenversicherung Saarland	Martin-Luther-Straße 2-4 66111 Saarbrücken Telefon 0681 3093-0
Deutsche Rentenversicherung Schwaben	Dieselstraße 9 86154 Augsburg Telefon 0821 500-0
Deutsche Rentenversicherung Westfalen	Gartenstraße 194 48147 Münster Telefon 0251 238-0
Deutsche Rentenversicherung Bund	Ruhrstraße 2 10709 Berlin Telefon 030 865-0
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	Pieperstraße 14-28 44789 Bochum Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.